

Fachbereich 03: Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handelsrecht, Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Horst Konzen

Bologna-Prozess und Juristenausbildung

Vortrag vom 29. Oktober 2009 vor der VVR Rheinland-Pfalz im Rathaus Mainz

I. Bologna-Prozess und Juristische Ausbildungsreform

Die Nachkriegsgeschichte der Juristenausbildung ist zumindest in den letzten 40 Jahren eine Geschichte von Reformen, die – wie im Bildungssektor üblich – nicht selten still verabschiedet und durch neue ersetzt worden sind. Der neueste europäische Einfall, der in Deutschland umfassend eine komplette Umgestaltung sämtlicher Disziplinen des Universitätsstudiums, also nicht nur der Juristenausbildung, bezweckt, ist der sogenannte Bologna-Prozess, dessen Name die Juristen ganz zu Unrecht an den Ursprungsort der wissenschaftlichen Durchdringung des Rechts erinnert.

Der Bologna-Prozess ist seiner Idee nach und in seiner bislang verwirklichten Umsetzung ein europaweites Produkt der Wissenschaftspolitiker und aktuell noch kein ganz brisantes juristisches Thema, allerdings seit der schwarz-gelben Koalitionsvereinbarung möglicherweise dringlicher geworden. Die schwarz-rote Koalitionsvereinbarung der bisher an der Bundesregierung beteiligten Parteien hat seine Erstreckung auf die Juristenausbildung abgelehnt, die Justizministerkonferenz (JuMiKo) eine Neustrukturierung des juristischen Studiums auf dieser Basis im November 2005 als nicht sinnvoll bezeichnet und sie im November 2008 zumindest auf 2011 verschoben.

Die aktuelle Berliner Koalitionsvereinbarung stellt im Einklang mit der einschlägigen Arbeitsgruppe fest: „Der Bologna-Prozess stellt die juristische Ausbildung vor besondere Probleme. Der hohe Qualitätsstandard der Ausbildung, wissenschaftliche Tiefe, thematische Vielfalt und Praxisorientierung muss auch künftig Maßstab für die juristischen Abschlüsse sein.“ Der anschließende Text der Arbeitsgruppe, den das Handelsblatt als Absage an den Bologna-Prozess verstanden hat, nämlich: „Daher halten wir weiter an beiden Staatsexamen fest“ ist – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Koalitionsvereinbarung enthalten. Das ist zumindest weniger exakt als die schwarz-rote Vereinbarung.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung haben, ohne das Ziel einer flächendeckenden Einführung aufzugeben, die staatlich geregelten Studiengänge – beispielsweise auch die Medizin – vorerst ausgenommen. Sie bedienen aber den Geldhahn und nehmen bisweilen ungeniert Disziplinen von einer Förderung aus, die das Bologna-Modell nicht im Hauptstudium einführen möchten, weil sie es rechtlich gar nicht dürfen. Beispielsweise soll meine Fakultät von der Zuweisung von Bibliotheksmitteln ausgenommen werden. Auch sonst gab und gibt es keine Reformruhe. Auszugehen ist vom Streitstand der letzten Jahre: Einzelne Berufs- und Wirtschaftsverbände, darunter die BRAK seit 2007 und der DAV sowie der BDI, aber auch nicht fachspezifische



E-Mail: konzen@uni-mainz.de
Dienstgebäude: Haus Recht und Wirtschaft I, Jakob-Welder-Weg 9,
Sprechzeiten: Nach Vereinbarung

Gremien wie der Wissenschaftsrat, die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) die die Fachhochschulen einschließt, das Zentrum für Hochschulentwicklung (CHE) in Gütersloh und ansatzweise der Stifterverband für die deutsche Wissenschaft sind für die Reform, andere – der Juristische Fakultätentag, die BNotK, der DNotV, die BDA, die DIHK sowie soeben die Neue Richtervereinigung und seit längerer Zeit auch die Rechtsfakultäten in Mainz und Trier votieren dagegen. Besonders wichtig ist die Lobby der repräsentierten deutschen Anwaltschaft, der Reformanhänger vor allem aus Nordrhein-Westfalen bedeuten, mit dem Bologna-Prozess die verdienstmindernde Anwaltsschwemme eindämmen zu können. Man wird diese angebliche Verknüpfung im Visier behalten müssen. Unter den Länderjustizministern, auf die zurückzukommen ist, hat die Reformabsicht inzwischen zugenommen.

II. Grundlagen des Bologna-Prozesses

1. Bologna-Erklärung

Der Bologna-Prozess beruht auf einer international nicht rechtsverbindlichen, da nicht ratifizierten Erklärung der europäischen Bildungsminister vom 19.6.1999 über den „Europäischen Hochschulraum“ sowie weiteren Folgekonferenzen im Zweijahresrhythmus. Einer der Initiatoren war der damalige Bundesminister und heutige nordrhein-westfälische Ministerpräsident *Rüttgers*, dessen Justizministerin – vielleicht nicht zufällig – die Erstreckung auf das Jura-Studium mit besonderem Eifer betreibt. Auch im nationalen Recht gibt es keine umfassende Rechtsgrundlage. Das HRG, das nach der Föderalismusreform durch die Landeshochschulgesetze – in Rheinland-Pfalz erst im Entwicklungsstadium – abgelöst werden kann, sieht als *Kann*-Bestimmung in § 19 die konkretisierende Einführung von drei-, höchstens vierjährigen Bachelor-Studiengängen und korrespondierend ein ein-, höchstens zweijähriges Masterstudium vor, die als 3 + 2 bzw. 4 + 1-Modell auch die juristische Reformdebatte prägen. Das Jura-Studium ist davon vorläufig nicht betroffen. § 5 DRiG, der die Juristenausbildung betrifft und als Statusvorschrift auch nach der Föderalismusreform im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung als Bundesrecht fortgilt, ist nur durch Bundesgesetz abänderbar. Die vorläufige Resignation der Bildungspolitiker ist also nicht unbegründet.

2. Ziele und Inhalt des Bologna-Modells

a) Organisation der Studiengänge und Ziele des Modells

Das schließt eine Reform der Juristenausbildung nicht aus, die sich an der Bologna-Erklärung und der Umsetzung des Modells in anderen Disziplinen orientiert. Die Bologna-Erklärung erstrebt europäeinheitlich für alle Fächer einen Studienzyklus von mindestens drei Jahren mit einer Qualifikation für den Arbeitsmarkt. Daran soll sich ein zweiter Zyklus anschließen können, der nach einem höchstens fünfjährigen Gesamtstudium mit einem Mastergrad enden soll. Die Erfolgskontrolle soll durch ein begleitendes Leistungspunktsystem (Credit-Points) erfolgen. Eine fachspezifische Reflexion über die Eignung des Modells und dessen Bedeutung für den seitherigen Standard der einzelnen Studienfächer gibt es nicht, erst recht keine ernsthafte Prognose über die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen. Die Ziele klingen gefällig: vergleichbare Abschlüsse, Förderung der Mobilität der Studierenden, Kooperation der europäischen Hochschulen bei der Qualitätssicherung durch vergleichbare Kriterien und Methoden. Allerdings sollen gleichwohl die Studienprogramme unterschiedliche Orientierungen und verschiedene Profile haben. Die Vorgaben beschränken sich also auf die Zweiteilung der Kurse; weithin inzwischen als Bachelor und als Master bezeichnet – und auf das 3 + 2 bzw. 4 + 1-Modell sowie das Leistungspunktsystem. Der Inhalt ist den Hochschulen und bisher praktisch ohne internationale Koordination den nationalen Wissenschaftsverwaltungen überlassen. Ersichtlich hat in Deutschland der auf drei Jahre fixierte Bachelorkurs zwecks vermeintlicher Qualitätssicherung zu einer Stoffverdichtung geführt, die die Studierenden überlastet und die angestrebte Mobilität verhindert. Die rheinland-pfälzische Kultusministerin hat

dafür nach Pressenotizen kürzlich eine Abhilfe durch die KMK angeregt. Die KMK hat vor vierzehn Tagen (15.10.2009) prompt in einem Eckpunktepapier von den Universitäten und zuständigen Gremien verlangt, die Studieninhalte zu straffen und die Verlängerung des Bachelorstudiums bis zu acht Semestern zu prüfen. Darin liegt freilich entweder bei inhaltlicher Verkürzung ein Niveauverlust des deutschen Universitätsstudiums oder eine Entwertung berufsspezifischer Masterkurse.

b) Inhalt der Studiengänge und Akkreditierung

Der Inhalt der Bachelor- und Masterkurse muss sich naturgemäß nach den einzelnen Fächern richten. Der Inhalt der bisher an das Modell angepassten Studiengänge ist daher für die Juristenausbildung nicht bedeutsam. Die außerjuristische Entwicklung ist nur aufzugreifen, soweit sie den äußeren Rahmen für juristische Reformvorschläge absteckt. Wichtig sind die von der KMK am 10.10.2003 beschlossenen „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, mit deren Verwirklichung nach § 9 Abs. 2 HRG die Bundesländer beauftragt worden sind. Danach müssen die in den Hochschulen entwickelten Studiengänge durch Akkreditierungsräte genehmigt werden, die ebenso wie die Akkreditierungsagenturen eigens zu schaffen sind. Praktisch sind diese Akkreditierungsgremien überwiegend fachfremd besetzt. Soweit die juristischen Reformer, wie es im nordrhein-westfälischen Modell (NRW-Modell) geschieht, die Studieninhalte solchen Gremien unterwerfen möchten, bedeutet das die Verabschiedung von einer länderübergreifend abgestimmten JAPO. Die erste Phase der Juristenausbildung unterliegt dann nicht länger der Kompetenz der Justizminister, sondern der Zuständigkeit der Bildungspolitik. Alle Modell-Studienpläne, die der JuMiKo die Ersetzung des Jura-Studiums durch ein Bachelor-/Mastermodell schmackhaft machen möchten, sind ohne Genehmigung durch die Akkreditierungsgremien Muster ohne Wert. Soweit den Justizministern an dieser Stelle keine Modifizierung gelingt, ist die Erstreckung des Modells auf das juristische Studium schlechterdings nicht zu verantworten. Einschlägige Erfahrungen zeigen beispielsweise, dass fachfremde Akkreditierungsgremien bei der Einführung von juristischen Zusatzstudiengängen selbstbewusst die Abfolge von Schuld- und Sachenrecht angezweifelt haben.

c) Zugang zum Masterstudiengang

Die Bologna-Erklärung lässt den Inhalt und den Zweck des Masterstudiums ganz offen. Gesagt wird nur, dass sich an den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums der Masterkurs anschließen kann. Die Konkretisierung des erfolgreichen Abschlusses bereitet ersichtlich bereits bei den außerjuristischen Studiengängen Probleme. Nach einer Pressenotiz haben sich jedenfalls die Jungsozialisten veranlasst gesehen, einen Zugang zum Masterstudium ohne Quoten zu verlangen, und von der Vorsitzenden der HRK die Einlösung eines dahingehenden Versprechens durch die HRK gefordert. Auch der Hochschulverband verlangt die grundsätzliche Zulassung. Quoten finden sich auch in juristischen Reformvorschlägen. Die nordrhein-westfälische Justizministerin hat ursprünglich konzipiert, dass nur etwa 40 % der Studierenden die Zulassung zum Masterstudium und dadurch den Weg in die klassischen juristischen Berufe erreichen sollten. Sie hat wohl nicht zuletzt dadurch die Sympathie der Anwaltsorganisationen für den Bologna-Prozess gewonnen. Neuerdings spekuliert sie allerdings, dass die Universitäten in Folge beschränkter Kapazitäten nicht alle Bewerber zum Masterstudium zulassen könnten. Beide Punkte erfordern eine juristische Analyse, deren Ergebnis eine Zustimmung der Anwaltschaft zur Reform unsicherer machen könnte.

d) Mastergrad und Staatsprüfung

Ein Sonderproblem ergibt sich bei bislang staatlich geregelten Studiengängen. Bei ihnen ist das Verhältnis von Bologna-Prozess und Staatsprüfung zu klären, dies speziell für die Juristenausbildung. Einen Verzicht auf die juristischen Staatsprüfungen, also auch auf die Assessorprüfung und den

Referendardienst, haben lediglich die Justizminister von Baden-Württemberg und bislang Sachsen gefordert, die den Bundesländern jährlich 500 Mio. Euro an Referendargehältern einsparen möchten. Dagegen fordern die an sich reformwilligen Organisationen und Justizminister regelmäßig für die juristischen Kernberufe (Richter, Anwalt etc.) vor dem Referendardienst eine zusätzliche Staatsprüfung, die auch fast alle anderen europäischen Länder vorschreiben. Der Koordinierungsausschuss der JuMiKo misstraut im sogenannten „Wettbewerb der Universitäten“ zu Recht der Objektivität und Vergleichbarkeit der Universitätsprüfungen. Offen ist die Art der Staatsprüfung. Den meisten schwebt eine staatliche Eingangsprüfung vor, ohne die Vorbereitung auf diese Staatsprüfung in die juristische Ausbildung zu integrieren. Auf diese Weise wird nach dem „Florians-Prinzip“ die universitäre Spielwiese vom „Ernst des Lebens“ getrennt, den die Justizminister verantworten. Der rheinland-pfälzische Justizminister spricht andererseits von „einer ersten Staatsprüfung bzw. einer staatlichen Eingangsprüfung“. Prinzipiell wird dafür als Voraussetzung der Mastergrad verlangt. Darüber muss allerdings der Zweck der Masterstudiengänge entscheiden. Soll er der Vorbereitung auf die Staatsprüfung dienen, so kann es bei den Masterkursen keine nennenswerte inhaltliche Flexibilität geben. Geht es aber um ein spezialisiertes Masterstudium, so bedeutet die Vorschaltung vor die Staatsprüfung eine unnötige Verlängerung des Studiums.

III. Umsetzungsvorschläge in der Juristenausbildung

Das geltende Recht erlaubt ohne Reform aktuell keine Ersetzung des überkommenen Jura-Studiums durch das Bologna-Modell. Dessen seitherige Umsetzung in Juristenfakultäten beschränkt sich auf zusätzliche Studiengänge mit einer meist interdisziplinären Ausrichtung, zum Beispiel dem Dresdner Bachelor-Studium „Law in context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft“. Die juristische Bologna-Diskussion befasst sich daher lediglich mit einzelnen Reformargumenten, selten mit ausgearbeiteten Reformvorschlägen wie dem NRW-Modell, an dem sich im Ansatz auch der rheinland-pfälzische Justizminister orientiert.

1. Überblick

Der Standpunkt der Justizminister zum Bologna-Modell ist sehr unterschiedlich. Der aktuelle Streitstand ändert sich nicht selten mit einem Ministerwechsel oder nach neuen Initiativen. Der Koordinierungsausschuss der JuMiKo hat im März 2008 die prinzipielle Befürwortung durch Baden-Württemberg, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz festgestellt, denen sich später Hamburg und Schleswig-Holstein angeschlossen haben. Das Bundesjustizministerium war bislang an die abgelaufene Koalitionsvereinbarung gebunden. Bayern, Hessen, das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern waren dagegen, die Positionen von Berlin und Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt waren eher vorsichtig zurückhaltend. Die Befürworter – auch unter den Verbänden – haben, wie dargelegt, regelmäßig kein umfassendes Konzept. Immerhin ist der BDI für eine Reduzierung der Kernfächer, die HRK will auf das Strafrecht und auf das besondere Verwaltungsrecht verzichten. Gemeinsam, wenn auch nicht sorgfältig reflektiert, ist das Ziel, die mit den Credit-Points verbundene schrittweise Abschiebung vorzusehen, die freilich keine geeignete Vorbereitung für die geforderte einheitliche Abschluss- oder Eingangsprüfung ist.

2. NRW-Modell

Das NRW-Modell wird gegenwärtig unter den Bologna-Anhängern im politischen Raum – anscheinend sogar parteiübergreifend – und von der einflussreichen Anwaltschaft favorisiert. Es ist zugleich geeignet, die Probleme des Bologna-Prozesses zu erkennen und die Zweifel zu verdeutlichen. NRW optiert für das 3 + 2-Modell und gibt sich von der Arbeitsmarktfähigkeit der Bachelor-Absolventen überzeugt. Der Studienerfolg soll an einer Summe von Credit-Points gemessen werden, die einzelnen Fächergrup-

pen werden schrittweise abgeschichtet. Das beigelegte Curriculum erwähnt allerdings auch eine Abschlussprüfung. Die Justizministerin hat überdies zur Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen vor dem Stifterverband noch im Vorjahr eingestanden, dass diese beruflich nicht gleich einsatzfähig seien und für die Berufsfertigkeit auf das „training on the job“ verwiesen. Im Blick habe sie die Versicherungswirtschaft, mittelständische Betriebe, die Medien und unterstützende Tätigkeiten in Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen. Darauf ist zurückzukommen.

Beim Inhalt des Bachelor-Studiums akzeptiert das Modell den Vorrang der Akkreditierungsgremien. Die zuvor geschilderte Abhängigkeit von fachfremden Kontrolleuren wird nicht erwähnt. Dem Modell selbst schwebt als Inhalt „solides Grundwissen vor allem im Zivilrecht, aber auch im öffentlichen Recht und im Strafrecht“ vor, weiterhin das juristische Handwerkszeug und die Methodik, dazu die Sachverhaltserfassung und Argumentationstechnik, die Rolle des Richterrechts sowie Rhetorik, Streit-schlichtung und Mediation, außerdem noch 30 % fachfremde, beispielsweise wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung. Ein toller Katalog: Der Bachelor als Eier legende Wollmilchsau! Wer auf der Basis des optierten 3 + 2 Modell aus einer Studienzeitverkürzung auf eine Stoffreduzierung geschlossen hat, wird jedenfalls auf dem Papier überrascht. Der Katalog entspricht weder seitherigen Erfahrungen noch lernpsychologischen Einsichten über die Aufnahmekapazität noch der neuen KMK-Linie. Symptomatisch ist, dass für die juristischen Kernberufe ein vertiefender Masterstudiengang „Rechtspflege“ hervorgehoben wird, der andere Inhalte von Masterstudiengängen praktisch verdrängen würde. Beim Zugang zum Masterstudiengang, dessen Abschluss eine Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung sein soll, ist inzwischen von der 40 %-Quote – im Klartext einer objektiven Zulassungsbeschränkung im Rahmen des Art. 12 GG – nicht mehr die Rede, stattdessen von der beschränkten Kapazität der Universitäten, die doch durch das neue Modell erst entsteht oder verschärft wird.

Die Staatsprüfung wird als Eingangsprüfung verstanden, deren Fächer gesetzlich zu regeln sind. Die Vorbereitung auf diese Staatsprüfung, die weder bei der Bachelor- noch bei der flexiblen Masterausbildung hinreichend garantiert werden kann, wird den Universitäten nicht länger als gesetzliche Aufgabe zugewiesen, bleibt also mit hoher Wahrscheinlichkeit bei der Stellenausstattung ausgeklammert. Es wird vom Modell aber erwartet, dass die Universitäten die Prüfungsfächer bei der inhaltlichen Gestaltung ihrer Studienprogramme berücksichtigen, obwohl doch gleichzeitig deren beschränkte Kapazität bereits den Zugang zum Masterkurs bremsen soll. Die heiklen Punkte werden ersichtlich geschönt.

IV. Kritische Analyse des juristischen Bologna-Modells

Die Qualität der deutschen Juristenausbildung findet wie im In- und Ausland viel Anerkennung und wird auch von den Anhängern des Bologna-Prozesses betont. Die deutsche Rechtspflege wird in Europa gepriesen. Wir haben offenbar einiges zu verlieren. Schon deshalb ist vor einer leichtfertigen Einführung des Bologna-Modells zu warnen. Die Kritik an der herkömmlichen Juristenausbildung und danach die für die Reform angeführten Gründe sind ihrerseits kritisch zu würdigen. Jedenfalls genügen politische Sprechblasen nicht – beispielsweise: der Reformbedarf sei unbestritten, der Bologna-Prozess sei unumkehrbar, Deutschland verliere den Anschluss. Eine reformatio in peius fürchten die Reformer offenbar nicht. In der Reformdiskussion sollten besser die Sachfragen dominieren.

1. Kritik der aktuellen Juristenausbildung und Gegenkritik

Nicht jede Kritik an der aktuellen Juristenausbildung ist wirklich diskussionswürdig. Die Ablehnung jeder Staatsprüfung ist nicht nur selten, sondern auch unberechtigt. Eine reine Universitätsprüfung mag die Einheit von Lehre und Prüfung begünstigen. Solange Universitäten aber finanzielle Vergünstigungen durch die Studentenzahlen oder gar für Studienabschlüsse in einer Regelstudienzeit erhalten, ist mit der JuMiKo zu befürchten, dass einige sich diese Vorteile durch gute Examensnoten verschaffen würden.

Andererseits ist der Abbau der Grundlagenfächer durch frühere Reformen veranlasst, und die Methodenlehre findet kein nennenswertes Studieninteresse. Das NRW-Modell zeigt beispielhaft, dass sich daran nichts ändern würde. Auf die Internationalität und die Flexibilität, deren Fehlen der Juristenausbildung angelastet wird, ist beim Bologna-Prozess näher einzugehen. Hervorzuheben sind vorab, wenn auch in bündiger Kürze, zwei Punkte:

a) Justizlastigkeit

Richtig ist, dass das Jurastudium seinen Schwerpunkt in einem fallbezogen-problemorientierten Denken hat. Weiterhin werden die richterliche Rechtsanwendung simuliert und für die Beratungstätigkeit der Richter der - etwas idealisierte - Gutachtenstil gepflegt. Auf dieser Basis vollzieht sich aber auch die forensische Anwaltstätigkeit und auch die Rechtsberatung und Rechtsgestaltung durch Anwälte und in der Wirtschaft - wegen möglicher Variationen sicher komplizierter - muss die judizierte Rechtskontrolle hypothetisch prüfen. Der Vorwurf der Anwaltskollegen über diesen Schwerpunkt überzeugt daher nicht. Die Vertragsgestaltung ist ohnehin in den meisten Fakultäten ein eigener Vorlesungsgegenstand.

b) Verspätete Abschlussprüfung

Die angeblich verspätete Abschlussprüfung, also das sogenannte Erste Juristische Staatsexamen, das durch die Verschiebung auf das Studienende die Studierenden verunsichere und sie nach vielen Jahren mit einem Scheitern überraschen könne, ist andererseits als Argument heute nicht mehr stichhaltig. Der Hinweis auf die Zwischenprüfungen, die übrigens mancherorts im Credit-Point-System erbringbar sind, erledigt den Einwand. Auch der Hinweis auf den Repetitor als entscheidenden Wissensvermittler verfängt nicht länger, nachdem die Rechtsfakultäten - beispielsweise in Mainz seit fast 15 Jahren in allen Kernfächern, grundsätzlich ausschließlich durch die Professoren und einschließlich der Semesterferien - Examensrepetitorien durchführen, die die Studierenden in Befragungen durchweg positiv beurteilen. Wer andererseits Lehrangebote nicht annimmt oder dem Repetitor mehr zutraut, ist darin frei.

2. Begründungen für das Bologna-Modell und deren Kritik

a) Internationalisierung

Das Zauberwort der Bologna-Anhänger ist seit der Erklärung über den „Europäischen Hochschulraum“ die Internationalisierung des Studiums. In der Tat gebieten die Grundlagen der europäischen Rechtsgemeinschaft grundsätzlich einen einheitlichen europäischen Markt, einschließlich des Arbeitsmarkts. Ihm sollte eine geeignete Ausbildung entsprechen. Überdies erzeugt die Rechtsgemeinschaft fortwährend neues europäisches Recht, das die Rechte der Mitgliedsstaaten überlagert und verdrängt. Das wird freilich in der Juristenausbildung bereits berücksichtigt. Schon heute ist das Recht der europäischen Verträge Lehr- und Prüfungsgegenstand, und das Sekundärrecht namentlich durch Richtlinien ist in die einzelnen Fächer des deutschen Rechts integriert und im Lehrstoff verwoben. Es gibt Kurse mit Abschluss für ausländische Studierende und die Anrechnung von Auslandssemestern für Deutsche samt partieller inhaltlicher Verzahnung des Lehrstoffs mit ausländischen Partneruniversitäten. Sicher kann man sich eine Intensivierung wünschen. Man muss jedoch leider Wasser in den Wein schütten. Den Kern des Rechtsstoffs bildet nach wie vor das unterschiedliche Recht der Mitgliedsstaaten, das in den juristischen Kernberufen angewendet wird. Vor allem aber kann in der Realität von einer Internationalität durch vergleichbare Studien und Abschlüsse keine Rede sein. Polen, Tschechien, Ungarn, die Slowakei und Griechenland lehnen den Bologna-Prozess beim juristischen Studium ab. Italien hat die Umsetzung im Jahr 2004 wegen schlechter Erfahrungen rückgängig gemacht. Österreich kennt an einzelnen Universitäten nur zusätzliche Studiengänge, die Universität Wien möchte das juristische Bologna-Modell nicht einführen. Aus Spanien berichtet die Zeitschrift „Forschung und Lehre“ soeben über ein Reformchaos. Finn-

land, an sich der Säulenheilige der Bildungspolitik, geht mit einer strengen Aufnahmeprüfung in die Universitäten ohnehin einen eigenen Weg. Selbst wenn das Bologna-Modell formal umgesetzt wurde, hat sich wie in Frankreich in der Sache oft nichts geändert, und es sind keine vergleichbaren Studiengänge entstanden. Noch wichtiger ist, dass der Lehrbetrieb unserer Nachbarn das fallbezogen- problemorientierte Denken regelmäßig nicht pflegt, das den deutschen Juristen auszeichnet. Die wünschbare Internationalisierung mag daher ein Grund für eine zusätzliche Einführung von Bachelor- und Masterkursen sein, rechtfertigt aber aktuell keine totale Umgestaltung des deutschen Jurastudiums.

b) Flexibilisierung und Stoffabschichtung

Die unterschiedlichen Orientierungen und Profile, die schon die Bologna-Erklärung fordert, und auch die Stoffabschichtung sind zudem, für das auf die Kernberufe zugeschnittene Jurastudium nicht geeignet. Das klassische Studium ist ein „Lernen in Wellen“: Grundausbildung, Vertiefung des Grundstoffes, exemplarische Erprobung der juristisch-wissenschaftlichen Methode, Befassung mit Nebengebieten, Wiederholung und Vertiefung des Stoffes. Das Ziel ist der berufsfähige Generalist, der sich überall einarbeiten kann. Das ist mit einer weitgehenden Flexibilisierung, mit dem Weglassen wichtiger Materien und mit der schrittweisen Stoffabschichtung nicht vereinbar. Mit dem Bachelor ließe sich lediglich eine Grundlage für das weitere Studium legen.

c) Arbeitsmarktfähigkeit des Bachelors

Eine Kardinalfrage ist die Arbeitsmarktfähigkeit des Bachelors. Der Bachelorabschluss allein führt nach dem Willen der Reformer ohne Staatsexamen jedenfalls nicht in die juristischen Kernberufe. Dennoch könnte man die Frage dem Markt überlassen und die Entwicklung abwarten, wenn es nach erfolgreichem Bachelor-Abschluss weiterginge, entweder allein durch das Masterstudium oder mit der Vorbereitung auf die Staatsprüfung zum Referendar. Wird allerdings mit den NRW-Vorstellungen der Zugang zum Weiterstudium durch Quoten oder fehlende Lehrkapazität nennenswert eingeschränkt, so entsteht ein existentielles Problem. Dass die Chancen eines Bachelors nach sechs Semestern besser sind als heute nach einem Ersten juristischen Staatsexamen ist unwahrscheinlich. Sogar ein achtsemestriges Bachelor-Studium ist vermutlich ohne einen zusätzlichen, spezialisierten Masterkurs wenig aussichtsreich. Jedenfalls haben die Verbände, aber auch Sprecher der Großindustrie und der mittelständischen Wirtschaft bei einer Anhörung vor dem Koordinierungsausschuss der JuMiKo keinen Bedarf gesehen. In der Tat bildet beispielsweise die Versicherungswirtschaft ihre Führungskräfte selbst aus, und die mittelständische Wirtschaft wird eher den Anwalt konsultieren. Wir sollten uns auch auf die von der Bologna-Folgekonferenz 2003 in Berlin empfohlene Werbung der Universitäten für die neuen Studiengänge sowie die ohne konkrete Perspektiven gelegentlich prophezeite „völlige Veränderung des Arbeitsmarkts“ nicht verlassen. Das Risiko, die Abiturienten OECD-konform in die Hochschule zu bringen und sie dann im größeren Umfang als „Statisten der Statistik“ in die Arbeitslosigkeit zu schicken, ist leider hoch.

d) Zugang zum Masterstudium

Aus diesem Grund liegen – vermutlich nicht zur Freude der Anwaltsorganisationen – die Verbände und Gremien richtig, die einen möglichst breiten Zugang zum Masterstudium fordern. Zudem unterliegen Einschränkungen auch rechtlichen Schranken. Grundsätzlich hat jeder Staatsbürger aus Art. 12 GG im Kontext mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium seiner Wahl. Zulässig sind generell nur subjektive Zulassungsvoraussetzungen. Im Übrigen steht die Hochschulzulassung nach der numerus-clausus-Judikatur des BVerfG allein unter dem Vorbehalt des Möglichen, das der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann. Eine objektive Berufswahlbeschränkung durch eine feste Zulassungsquote – hier eine „prozentuale Bestenquote“ von etwa 40% – ist daher jenseits einer Rechtfertigung durch ein wichtiges Gemein-

schaftsgut nicht verfassungsgemäß. Der Vorbehalt des Möglichen verlangt weitergehend die erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten. Das Postulat ist schwerlich erfüllbar, wenn der Staat Ausbildungsgänge in Kenntnis einer unzureichenden Ausbildungskapazität schafft. Die Spekulation des NRW-Modells über eine unzureichende Kapazität der Universitäten für einen umfänglichen Masterzugang dürfte daher ebenfalls nicht aufgeben. Auch die Hoffnung auf hohe Durchfallquoten beim Bachelor-Abschluss ist weder realistisch noch rechtlich haltbar, da subjektive Zulassungsbeschränkungen, die sich wie objektive Berufswahlbeschränkungen auswirken, gleichfalls verfassungswidrig sind. Die Anwaltschaft sollte daher auf die Eindämmung der Anwaltsschwemme durch den Bologna-Prozess besser nicht vertrauen. Zur Eindämmung der Schwemme führt vermutlich an der Spartenentrennung beim Referendariat kein Weg vorbei.

e) Zweck des Masterstudiums

Wichtig ist noch ein kurzer Blick auf den Zweck des Masterstudiums. Nur wenn dieses Studium wie im NRW-Modell das vertiefende Thema „Rechtspflege“ bezweckt und auf die juristischen Kernberufe vorbereitet, macht es Sinn, den Mastergrad als Zulassungsvoraussetzung zur Staatsprüfung zu verlangen. Indessen soll der Bologna-Prozess nach dem Inhalt der Reformvorschläge gerade den Zugang zu Berufen außerhalb der juristischen Kernberufe eröffnen. Das Masterstudium muss daher auf den Erwerb von marktrelevanten beruflichen Zusatzqualifikationen gerichtet sein, beispielsweise auf die wirtschaftlichen Grundlagen der Unternehmensführung oder auf die europäischen Institutionen und internationalen Organisationen oder auf Berufsbilder wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Daraus könnten dann wirklich Arbeitsmarktchancen erwachsen. Versteht man den Sinn des Masterstudiums so, dann muss es wirklich flexibel sein und inhaltlich von der bezweckten Berufsqualifikation bestimmt werden. Das ist dann außerhalb der Kernberufe eine Variante zum Staatsexamen, dagegen nicht dessen sinnvolle Zulassungsvoraussetzung. Die Dauer des Masterkurses sollte im Übrigen von seinem Ziel abhängen und nicht unter ein 3 + 2 oder 4 + 1-Modell gepresst werden. Auch andere europäische Staaten weichen von diesen Modellen recht souverän ab.

f) Staatliche Eingangsprüfung oder staatliches Studienabschlussexamen

Die Varianten Eingangs- oder staatliche Abschlussprüfung schließlich hängen entscheidend von der Zuständigkeit für die Vorbereitung auf diese Staatsprüfung ab. Die Eingangsprüfung trennt scharf zwischen dem Bologna-Prozess und dem Einstieg in die juristischen Kernberufe. Mit ihr wird eine perfekte Umsetzung des Bologna-Prozesses suggeriert. Die Gretchen-Frage gilt der Vorbereitung auf diese Staatsprüfung. Darüber schweigen die Reformer. Wenn die Universitäten vorbereiten sollen, wird fraglos der Bologna-Prozess nicht in reiner Form umgesetzt. Bleiben die Universitäten ausgespart, dann werden sich - wie beispielsweise in Frankreich - kostspielige private Ausbilder etablieren, die notfalls in mehreren Anläufen zur Eingangsprüfung hinführen. Der „Repetitor“ wiederholt dann nicht, sondern wird zum eigentlichen Lehrer. In Belgien hat die erste dieser Prüfungen eine Durchfallquote von 80 % ergeben, in Frankreich, das ohnehin nur irgendeine Licence als Voraussetzung fordert, sind Wiederholungen üblich. Sollen dagegen die Universitäten vorbereiten, so muss man ihnen diese Aufgabe gesetzlich zuweisen. Nur dann erhalten sie von der Bildungspolitik die dafür notwendigen Stellen. Die bloße Erwartung an die Rechtsfakultäten im NRW-Modell ist dagegen ohne die notwendige Ausstattung nur ein Etikettenschwindel. Soweit die Rechtsfakultäten für die Vorbereitung zuständig sind, gibt es andererseits keinen ersichtlichen Grund, vom herkömmlichen juristischen Staatsexamen abzuweichen.

V. Bachelor, Master und Studienabschlussexamen

Damit zeichnet sich - für manche vielleicht überraschend - ein Fazit ab: Man sollte am Jura-Studium mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen festhalten. Das bedeutet nicht notwendig eine totale Ablehnung

des Bologna-Modells. Man könnte das Bachelor-Studium im Sinn der heutigen Zwischenprüfungen in das Jurastudium integrieren, wie es beispielsweise die Bucerius Law School in Hamburg praktiziert, und es daneben als Grundlage eines weitergehenden Masterstudiums nutzen. Ob man ein solches Studium einführt, hängt primär von den prognostizierbaren Aussichten eines Masterabschlusses ab. Hält man diese Variante für sinnvoll, dann kann der Studierende frei wählen. Er kann sich mit dem Bachelor-Abschluss den Risiken des Arbeitsmarkts stellen. Er kann mit dem Masterkurs weitermachen oder das Studium mit dem Ziel des Staatsexamens fortführen. Er kann grundsätzlich auch beim Scheitern im Examen ein geeignetes Masterstudium aufnehmen.